

2524 092

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 13/67

URTEIL

Verkündet am

28. November 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Reila G [REDACTED] geb. Ge [REDACTED],
U [REDACTED] straße [REDACTED], A [REDACTED] - Be [REDACTED] / B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Oktober 1966 aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war als Jüdin während des Krieges im besetzten Belgien Verfolgungen ausgesetzt. Sie floh nach Frankreich und in die Schweiz. Ihre Verfahrensbevollmächtigten meldeten für sie mit Formblatt am 31. März 1958 zum Zwecke der Fristwahrung alle im BEG vorgesehenen Ansprüche an. Im Vordruck ist u. a. ausgeführt: "Soweit im Laufe von zwei Jahren nach endgültigem Ablauf der BEG-Anmeldefristen einzelne der oben angeführten Ansprüche nicht näher spezifiziert worden sind, gelten die nicht spezifizierten Ansprüche als zurückgenommen". In ihrem am 13. Juni

- 3 -

1960 eingegangenen Mantelantrag erklärte die Klägerin, sie mache Ansprüche wegen Schadens an Freiheit und an Körper und Gesundheit geltend. Der Regierungspräsident in Köln gewährte ihr durch Bescheid vom 5. März 1963 Entschädigung wegen Freiheitsschadens. Danach gab er die Akten an die Landesrentenbehörde in Düsseldorf ab. Diese billigte der Klägerin mit Bescheid vom 31. Juli 1964 wegen Schadens an Körper und Gesundheit Heilbehandlung zu, lehnte jedoch ihren Antrag auf Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente ab.

Gegen den ablehnenden Teil des Bescheides hat die Klägerin Klage mit dem Ziele der Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil ihr Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht fristgerecht gestellt sei. Der Antrag vom 31. März 1958 sei zurückgenommen, der Antrag vom 13. Juni 1960 verspätet. Es sei auch nicht anzunehmen, daß die Entschädigungsbehörde der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist gewährt habe. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Die vom Berufungsgericht im Anschluß an BGH RzW 1965, 571 Nr. 44 erörterten Fragen, ob und weshalb die Klägerin



den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht fristgerecht bei der Entschädigungsbehörde gestellt hat, sind im vorliegenden Fall nach Sinn und Zweck des durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) eingefügten § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG nicht zu prüfen. Dort ist bestimmt, daß die Entschädigungsgerichte an die Entscheidung der Entschädigungsbehörde gebunden sind, sofern diese ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat. Diese Vorschrift greift hier ein.

§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG muß, wie der Bundesgerichtshof bereits ausführlich dargetan hat (RzW 1967, 38 Nr. 33), über den engen Wortlaut hinaus dahin verstanden werden, daß die Frage der Fristversäumnis überhaupt einer Nachprüfung durch die Entschädigungsgerichte entzogen ist, wenn die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid davon ausgeht, daß dem den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildenden Entschädigungsanspruch eine Versäumnung der Antragsfrist des § 189 BEG nicht entgegensteht. Die Rechtzeitigkeit der Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs ist danach vom Entschädigungsgericht nicht mehr in Frage zu stellen, wenn die Entschädigungsbehörde sachlich über den Anspruch entschieden hat, ohne ihn an der Fristversäumnis scheitern zu lassen. Dabei genügt es, daß sie ihn teilweise zuerkannt hat. Tritt ihr Wille, Wiedereinsetzung zu gewähren, nicht eindeutig zutage, so besteht nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG für das Entschädigungsgericht keine Veranlassung, Ermittlungen darüber anzustellen, von welchen Vorstellungen sie sich bei ihrer Maßnahme hat leiten lassen. Es ist unerheblich, ob sie die Frage der Fristwahrung zunächst verneint und sodann im Wege der Wieder-

einsetzung zugunsten des Antragstellers entschieden oder ob sie sie übersehen hat. Maßgebend bleibt, daß sie davon ausgegangen ist, eine Fristversäumnis bestehe nicht, und daß sie auf dieser Grundlage sachlich entschieden hat.

Die Klägerin stellte in ihrem am 13. Juni 1960 eingegangenen Mantelantrag unter anderem auch einen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Die Landesrentenbehörde in Düsseldorf als Entschädigungsbehörde entschied darüber sachlich durch Bescheid vom 31. Juli 1964, in dem sie der Klägerin für einen Verfolgungsschaden Heilbehandlung zubilligte, den Anspruch im übrigen aber aus medizinischen Gründen ablehnte. Mit der teilweisen Zuerkennung und mit der teilweisen Ablehnung aus anderen Gründen als denen der Fristversäumnis nahm sie den Entschädigungsgerichten die Möglichkeit, diese noch zu berücksichtigen.

Wegen des durch die Gesetzesänderung bedingten Rechtsfehlers ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus
§ 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner